

Satzung
des Kreises Ostholstein
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)

vom 9.12.2003

Auf Grund von § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. 05. 1997 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 09.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Träger des Rettungsdienstes,
Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Kreis Ostholstein ist gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579) Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Auf Grund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit dem Kreis Plön vom 11.12. 1999, dem Kreis Segeberg vom 11.12.1999 und mit der Hansestadt Lübeck vom 09.12. 1999) haben sich Veränderungen in den Zuständigkeiten ergeben, die sich auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind gem. § 6 Abs. 3 RDG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst beauftragt worden.

- (2) Die Satzung gilt für das Gebiet des Kreises Ostholstein.

Hiervon ausgenommen sind folgende Orte bzw. Orts- und Gemeindeteile:

Ahrensböök, Barghorst, Vorwerk/Neuhof, Spechserholz, Gnissau, Hohenhorst, Holstendorf, Siblin, Tankenrade, Bichel, Bosau, Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld, Kleinneudorf, Löja, Wöbs (Notfallrettung ohne Notarztstellung) sowie Ovendorf und Kreuzkamp (Notfallrettung mit Notarztstellung)

Weiterhin gilt die Satzung im Bereich der Hansestadt Lübeck in den Stadtbezirken Brodten, Dänischburg, Teerhofinsel, in einem Teilbereich des Bezirkes Vorwerk und im Kreis Plön in der Gemeinde Kirchnüchel für die Notfallrettung mit Notarztstellung.

§ 2
Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis Ostholstein vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes angefordert.
- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte (§ 4 Abs. 2 1) sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4

Abs. 1) werden durch den Kreis nach den Regeln seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.

- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (4) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6
Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben, bezüglich dieser Satzung durch den Landrat entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) in der Fassung vom 17.12. 2001 außer Kraft.

Eutin, den 10.12.2003

Kreis Ostholstein
Der Landrat

(Reinhard Sager)